Bearbeitungsstand: 28.1.2025 LIN_IT-Campus_SAP_28.1.2025.docx

Lingen: Stadt Lingen, OT Laxten, B-Plan Nr. 40, Baugebiet "IT-Campus Lingen (ICL)" -- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) Textliche Erläuterungen

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Gesetzliche Grundlagen
- 2. Beschreibung der geplanten Baumaßnahme / eingriffsrelevante Projektdarstellung
- 3. Tiere / Pflanzen / Biotoptypen Auswirkungen
- 4. Minimierung / Maßnahmen
- 5. Resümee

Anlagen:

- Bestandsplan Biotoptypenkartierungen (Krüger Landschaftsarchitekten)
- Brutvogelgutachten (Klaus-Dieter Moormann)



1. Gesetzliche Grundlagen

Im Bundesnaturschutzgesetz, zuletzt geändert 8.12.2022, sind die artenschutzrechtlichen Belange im §44 geregelt. Im §45 sind die Ausnahmetatbestände geregelt. – In das BNatSchG 2010 ist der Stand des Bundesnaturschutzgesetzes 12/2008 ("Kleine Novelle") übernommen worden. Zu betrachten sind die Europäischen Vogelarten, die Arten nach FFH – Anhang – IV.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

- 1) wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- 2) wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wenn einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Die Prüfung im Rahmen der SAP ist durchzuführen für:

- Das Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/ oder Fortpflanzungsstätten
- Das Tötungsverbot
- Das Störungsverbot

Nach §44 (5) BNatSchG gilt Folgendes: Für nach § 15 (1) unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur u. Landschaft, die nach § 17 (1) oder (3) zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, liegt ein Verbot nach §44 (1) Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann. Dies betrifft die FFH – Anhang - IV-Arten, die europäischen Vogelarten und die in einer Rechtsverordnung nach §54 (1) 2. (besonderer Schutz für gefährdete Arten) geschützt sind. Gleiches gilt für Pflanzenarten nach FFH-Anhang-IV-Arten, Buchstabe b. Sind anders besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffes bzw. Vorhabens kein Verstoß des Zugriffsverbotes vor

Nahrungs- und Jagdhabitate fallen nicht unter den Verbotstatbestand (Urteil BVerwG 11.01.2001, 4C 6.00 I), es sei denn, diese sind essentiell.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt vor, wenn diese von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelt werden können, oder wenn die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ihre Funktion für die darin lebenden Individuen nur noch eingeschränkt wahrnehmen kann.

Für die nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten bzw. für die europäischen Vogelarten ist eine Ausnahme von den Verboten möglich, sofern das Vorhaben bzw. der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art begründbar sind. Darüber hinaus dürfen keine zumutbaren Alternativen zur Verfügung stehen und der aktuelle Erhaltungszustand der europäischen Vogelarten sowie der günstige Erhaltungszustand der nach FFH-Richtlinie Anhang IV Arten müssen trotz des Eingriffs gewährleistet sein.



Gemäß der Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Lingen (Ems) erfolgte eine Brutvogelerfassung im Jahr 2020, die zusammen mit der Biotoptypenkartierung als Grundlage der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) fungiert.

Im Jahr 2015 wurde für das Plangebiet eine Fledermauserfassung vorgenommen, die nach Angabe der UNB der Stadt Lingen (Ems) nicht aktualisiert werden musste, da sich die damals erfassten Fledermausaktivitäten ausschließlich auf Bereiche in der Peripherie des Plangebietes beschränkten, außerhalb der Plangebietsfläche. Das Plangebiet hat keine Bedeutung für Fledermäuse.

Nach Infodienst Naturschutz Niedersachsen des NLÖ / NLWKN 1/1994 und aufgrund der Biotopausstattung können im und außerhalb des Plangebiets als planungsrelevante Tiergruppen Brutvögel und Fledermäuse vorkommen. Amphibien Libellen, Heuschrecken, Tagfalter, Reptilien, Käfer sind weitere Tiergruppen, die in die Betrachtungen mit einbezogen werden.

Die Ergebnisse der SAP sind bei der Bebauungsplanaufstellung berücksichtigt und zusammenfassend in der Begründung / Umweltbericht dargestellt worden.

Die SAP legt den Realzustand für die Betrachtungen zu Grunde.

Aus der SAP resultiert, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten, wenn entsprechend der Hinweise / Festsetzungen im Bebauungsplan vorgegangen wird, und die CEF-Maßnahme rechtzeitig umgesetzt wird.

2. Beschreibung der geplanten Baumaßnahme/eingriffsrelevante Projektdarstellung

Die Stadt Lingen beabsichtigt im Ortsteil Laxten einen neuen Gewerbepark als Innovationszentrum mit bis zu 2.000 neuen Arbeitsplätzen anzulegen. Das Baugebiet soll so konzipiert werden, dass das Arbeitsumfeld für die Mitarbeiter besonders angenehm ist, es sollen große Grünflächen, Wasserflächen und Sportmöglichkeiten auf dem Gelände entstehen, die auch von nicht dort arbeitenden Personen genutzt werden können. Die Freiflächen im Baugebiet sollen eine hohe Aufenthaltsqualität erhalten – diese werden als öffentliche Grünflächen festgesetzt. Die Gestaltung der Gewerbegrundstücke soll sich daran orientieren.

Das Plangebiet liegt gegenüber der Hedonklinik, an der Nordseite der Bundesstraße B 214 und wird zum größten Teil als Acker genutzt, nur im Westabschnitt befindet sich eine Pferdeweide als Intensivgrünland. Gehölzbestände sind nur in der Peripherie des Plangebietes vorhanden, diese werden nicht tangiert, bzw. sie befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs.

Die Größe des Bebauungsplangebietes beträgt ca. 12,96 ha, die Größe des Untersuchungsgebietes ca. 14.0 ha.

Das Baugebiet wird insgesamt als eingeschränktes Gewerbegebiet (GE) mit Grundflächenzahlen (GRZ) von 0,6 und in einem Teilbereich von 0,8. Die Gebäudehöhen werden auf 24 m bzw. 16 m festgesetzt.

Zum Lärmschutz sind im Bebauungsplan Emissionskontingente und Richtungssektoren festgesetzt, um die Bebauung in der weiteren Umgebung (Hedonklinik, Hofstellen, Wohnpark Gauerbach) vor schädlichen Lärmimmissionen zu schützen. Im Plangebiet werden Lärmpegelbereiche festgesetzt, um Aufenthaltsräume vor schädlichen Lärmimmissionen zu schützen.



4

Das anfallende Oberflächenwasser wird vollständig im Plangebiet versickert bzw. über Mulden zum Teil verdunstet, was sich positiv auf das Kleinklima auswirkt. Im Plangebiet werden zwei Wasserflächen festgesetzt, mit ständiger Wasserführung, gespeist aus dem Oberflächenwasser, auch dort wird Wasser verdunsten.

Sechs öffentliche Grünflächen werden im Plangebiet festgesetzt, die unterschiedlich ausgeprägt sind. Die Naturnähe ist bei den Flächen F1 und F5 größer als bei den Flächen F2, F3 und F4, die als Parkanlagen entwickelt werden, dort können auch Freizeiteinrichtungen in unterschiedlicher Anzahl vorgesehen werden. In den textlichen Festsetzungen sind auch die Pflegeintensitäten festgelegt, soweit dies notwendig ist. In den nördlichen Grünflächen (F1 u. F5) werden Blänken, Extensivwiesen, Obstbäume, Gehölzgruppen (Dominanz heimische Arten) und Versickerungsflächen (Extensivwiese) angelegt, das Gelände wird vielgestaltig profiliert. Die Grünfläche F6 wird als Ruderalflur entwickelt, im Straßenseitenraum. Die Planstraße wird mit Hochstammbäumen, Dominanz heimische Arten gemäß GALK-Straßenbaumliste, im Abstand von 10m bis 15m durchgrünt, angepasst an die verkehrliche Erschließung.

Fassaden der Gebäude sind mit einem Anteil von mindestens 20% zu begrünen

Aus Artenschutzgründen werden zwei Hinweise zur Insektenfreundlichen Beleuchtung (nur von oben und mit warmweißer Farbe) und zur Herrichtung der Plangebietsfläche (nur im Zeitraum von Anfang September bis Ende Februar) aufgenommen.

Das entstehende Kompensationsdefizit in Höhe von ca. 61.000 Werteinheiten nach Osnabrücker Kompensationsmodell wird auf zwei Flächen kompensiert (in der Nähe des Plangebietes, gleichzeitig auch CEF-Maßnahme, und in einem Flächenpool in Wachendorf).

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten mit der Umsetzung des Bebauungsplans nicht ein. Im Plangebiet befinden sich essentielle Nahrungshabitate von Steinkauz, Turmfalke und Dohle, für den Verlust dieser Nahrungshabitate wird eine CEF-Maßnahme in Form einer Extensivgrünlandentwicklung westlich des Plangebietes durchgeführt.

Für die Goldammer wird im Plangebiet ein neuer Saumstreifen angelegt, der Fasan kann auf Ackerflächen in der Umgebung ausweichen, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang für beide Arten erhalten bleibt.

Im Bestandsplan (Bestandsaufnahmen 2009, 2023 und 2024) sind die Biotoptypen dargestellt. Zusätzlich wurden die Gehölzarten erfasst und die Altersstrukturklassen (bezogen auf den Stammdurchmesser in Brusthöhe = BHD) ermittelt, dies erfolgt nach NLWKN Kartierschlüssel von Olaf von Drachenfels.

Altersstrukturklassen:

J BHD bis 7cm
I BHD 7cm - 20cm
II BHD 21cm - 50cm
III BHD 51cm - 80cm
IV BHD ab 80cm

Bei der Biotoptypenkartierung wurden folgende Biotoptypen erfasst: Intensivgrünland (GIT), Acker (A), Einzelbäume (HBE) der Altersstrukturklassen I bis III nördlich des Plangebietes, standortgerechte Gehölzpflanzungen (HPG) an den Böschungen der B 214 (Rampe zum Knotenpunkt mit



der B 70), eine feldheckenartige Struktur (HFM) an der Nordseite der B 214, ein Regenwasserstaubecken (naturferner Ausbau) an der B 214, Einzelbäume (HBE) an der B 214, halbruderale Gras- und Staudenfluren (UHM) im Straßenseitenraum und versiegelte Verkehrsflächen (OVS). Das Plangebiet wird von Ackerflächen und wenigen Grünlandarealen (Nutzung als Pferdeweiden) geprägt, Gehölzstrukturen sind nicht vorhanden.

Die Gehölzstrukturen in der Peripherie des Geltungsbereichs sind den Altersstrukturklassen J bis III zu zuordnen, dominant sind dort heimische Gehölze. Die Straßen begleitenden Bäume an der B 214 sind der Altersstrukturklasse II zuzuordnen.

Durch die Bebauungsplanaufstellung bzw. durch dessen Umsetzung werden die Ackerflächen / Grünlandflächen zum Teil versiegelt / überbaut. In den Randbereichen des Plangebietes entstehen unterschiedlich strukturierte Grünflächen mit Wiesen und Gehölzpflanzungen, teils mit Blänken und Versickerungsflächen. Der Anteil an Gehölzstrukturen im Plangebiet wird erheblich zunehmen. Die Vielfalt im Plangebiet wird sich vergrößern.

3. Tiere / Pflanzen / Biotoptypen - Auswirkungen

Als Basis für diese SAP dienen eine Brutvogelerfassung und eine Biotoptypenkartierung. Die aus dem Jahr 2015 stammende Fledermauskartierung wird zitiert, eine erneute Fledermauserfassung war aus Sicht der UNB nicht erforderlich. Details können dem Brutvogelgutachten bzw. dem Bestandsplan entnommen werden. Eine Beschreibung der Biotoptypen ist im Kapitel 2 erfolgt.

Pflanzen:

Nach Anhang II, IV, V der FFH-Richtlinie bzw. streng geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht angetroffen.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach Bundesnaturschutzgesetz werden durch die Bebauungsplanaufstellung und Umsetzung für Pflanzen nicht erfüllt, da relevante Pflanzenarten im Plangebiet nicht vorkommen.

Brutvögel:

Die Brutvogelerfassung wurde vom Diplombiologen Klaus-Dieter Moormann im Jahr 2020 durchgeführt.

Erfassungsraum umfasste das Plangebiet, die Hofstellen nördlich des Plangebietes und die und die westlich, südlich, östlich angrenzenden Flächen.

Die Begehungen / Kontrollen erfolgten am 5.3., 3.4., 23.4., 8.5., 20.5., 10.6., 23.6., und am 6.7.2020 tagsüber. Zusätzlich erfolgten am 5.3., 3.4., und am 10.6.2020 abendliche Kontrollen auf Eulen.

Im Plangebiet wurden Turmfalken, Steinkauz und Dohlen mit Nahrungshabitaten im Bereich der Grünlandflächen im Westen erfasst. Diese Nahrungshabitate werden vom Gutachter und von der UNB als essentiell eingestuft.



2015 wurden im Rahmen einer Brutvogelerfassung u. a. auch noch Schleiereule im Plangebiet festgestellt, die 2020 nicht mehr vertreten ist.

Weitere Brutvogelarten mit Fortpflanzungs- u. Ruhestätte wurden im Plangebiet erfasst:

- •Fasan im Westen auf der Ackerfläche er besiedelt Ackerflächen und Randstreifen
- •Goldammer im Übergangsbereich zwischen Acker- und Grünlandfläche sie besiedelt Randstreifen

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes werden die Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von Fasan und Goldammer beseitigt.

Für den Fasan gibt es Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung, dort befinden sich weitere Ackerflächen, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Die Beseitigung der Fortpflanzungs- u. Ruhestätte fällt deshalb nicht unter den Verbotstatbestand.

Für die Goldammer entstehen am Rande der neuen Grünflächen im Plangebiet besiedelbare Saumstreifen, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Die Beseitigung der Fortpflanzungs- u. Ruhestätte fällt nicht unter den Verbotstatbestand.

Als CEF-Maßnahme für den Verlust der essentiellen Nahrungshabitate von Steinkauz, Turmfalke und Dohle wird westlich des Plangebietes eine Extensivgrünlandfläche hergerichtet / entwickelt und bewirtschaftet. Zurzeit wird diese Fläche als Lagerplatz / Acker / Intensivgrünland genutzt / bewirtschaftet, an der Westseite befindet sich ein naturnahes Feldgehölz, was durch die Flächenumwandlung nicht tangiert wird. Die zu entwickelnde Extensivgrünlandfläche hat eine Größe von ca. 1,9ha.

Die Grünlandflächen im Plangebiet, die überbaut werden, werden nach Auskunft des Bewirtschafters im Frühjahr gemäht, je nach Witterungsgang und danach mit Pferden beweidet, so dass sich ein kurzrasiger Zustand einstellt, der als Nahrungshabitat für Steinkauz, Dohlen und Turmfalke dient. – Dieser Bereich wird beseitigt.

Die Bewirtschaftungsform auf der CEF-Maßnahmenfläche erfolgt in Anlehnung an die Bewirtschaftung der überplanten Fläche, da dies so über Jahre erfolgt ist und als Nahrungshabitat sich entwickelt hat.

Der westliche Teil erfolgt mit Beweidung von2 GVE pro Hektar, je nach Witterungsgang. Mahd im Frühjahr vor der Beweidung. Der östliche Teil wird mehrmals im Jahr mit Mahdgutabräumung gemäht.

Die Nutzung dieser Fläche, Ersatzfläche E 522, ist vertraglich dauerhaft abgesichert und im Grundbuch eingetragen.

Mit dieser Maßnahme wird sichergestellt, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Die Beseitigung der Nahrungshabitate fällt nicht unter den Verbotstatbestand.

Außerhalb des Plangebietes, im Südwesten unmittelbar angrenzend, wurden die Fortpflanzungsu. Ruhestätten von Buchfink, Mönchsgrasmücke und Blaumeise erfasst. Diese Arten sind streng



an Gehölze gebunden und stehen nicht im funktionalen Zusammenhang mit der Plangebietsfläche.

Weiter nach Westen, außerhalb des Plangebietes, befinden in der dort stockenden Feldhecke, am Rand der Ackerfläche, die Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von Mönchsgrasmücke, Blaumeise, Zilpzalp, Rotkehlchen. Diese Arten sind streng an Gehölze gebunden und stehen nicht im funktionalen Zusammenhang mit der Plangebietsfläche.

Nördlich der o. a. Ackerfläche befinden sich die Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von Grünfink, Zilpzalp, Kohlmeise, Blaumeise, Star, Elster u. Rotkehlchen auf dem bebauten Grundstück mit Ziergarten. Diese Arten sind streng an Gehölze gebunden und stehen nicht im funktionalen Zusammenhang mit der Plangebietsfläche. Im Bereich der Gebäude wurde als Gebäudebesiedler der Haussperling erfasst, er steht auch nicht im funktionalen Zusammenhang mit der Plangebietsfläche.

Nördlich der Schulstraße wurden im Bereich der dort vorhandenen Hofstellen / Reitbetrieb die Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von zahlreichen Gehölzbesiedlern und Gebäudebesiedlern erfasst. Nach Angabe des Gutachters stehen diese auch nicht im funktionalen Zusammenhang mit der Plangebietsfläche, ihre essentiellen Nahrungshabitate liegen im Bereich der dort stocken Gehölze bzw. der dort vorhandenen Freiflächen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die außerhalb der Plangebietsfläche vorkommenden Brutvogelarten nicht im funktionalen Zusammenhang mit der Plangebietsfläche stehen.

Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/ oder Fortpflanzungsstätten:

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Goldammer u. Fasan beseitigt. Der Fasan kann auf benachbarte Flächen ausweichen, für die Goldammer werden Saumstreifen innerhalb der öffentlichen Grünflächen entwickelt, so dass für diese beiden Arten die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Als Ersatznahrungshabitate für Turmfalke, Dohle u. Steinkauz wird die o. a. Fläche in der Nähe des Plangebietes als CEF-Maßnahme hergerichtet / bewirtschaftet, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Mit den o. a. Maßnahmen wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten.

Tötungsverbot:

Die Herrichtung der Plangebietsfläche erfolgt außerhalb der Schonzeit, wenn dies nicht möglich ist, wird die Fläche nach Bodenbrütern abgesucht, bei Befund werden die Arbeiten aufgeschoben.

Störungsverbot:

Erhebliche Störungen von Brutvögeln erfolgen nicht, weder durch Lärm noch durch Licht. Es ist davon auszugehen, dass die Bauarbeiten tagsüber erfolgen und die Beleuchtung wird gemäß der Vorgaben im Bebauungsplan ausgeführt.

Fazit:

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für Brutvögel nicht erfüllt, wenn nach den allgemeingültigen artenschutzrechtlichen Regelungen vorgegangen wird und die CEF-Maßnahme rechtzeitig vorgenommen wird.



Fledermäuse:

Fledermäuse sind nach BNatSchG streng geschützt und im FFH-Anhang IV verzeichnet.

Bei der Fledermauserfassung im Jahr 2015 wurden nur außerhalb des Plangebietes Fledermausaktivitäten, Jagdgebiete, Paarungsquartiere, Sommerquartiere, festgestellt.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde im Jahr 2020 auf eine erneute Fledermauserfassung verzichtet, da die Plangebietsfläche weder Quartiersmöglichkeiten noch essentielle Nahrungshabitate für Fledermäuse aufweist.

Entlang der Schulstraße befinden Jagdhabitate von Zwergfledermäusen, im Bereich der Hofstellen Quartiersmöglichkeit an Gebäuden und Bäumen. Diese beiden Bereiche liegen außerhalb des Plangebietes, dort werden keine Veränderungen erfolgen, so dass keine Auswirkungen auf Fledermäuse zu erwarten sind.

Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/ oder Fortpflanzungsstätten:

Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von Fledermäusen sind im Plangebiet nicht vorhanden, ebenso fungier der Planbereich nicht als essentielles Nahrungshabitat.

Tötungsverbot:

Da die Bauarbeiten nur tagsüber erfolgen, würden Fledermäuse bei der nächtlichen Jagd, außerhalb des Plangebietes, nicht getötet werden.

Störungsverbot:

Erhebliche Störungen von Fledermäusen erfolgen nicht, weder durch Lärm noch durch Licht. Es ist davon auszugehen, dass die Bauarbeiten nur tagsüber erfolgen. Potentielle Fledermausjagdhabitate außerhalb des Plangebietes werden nicht zusätzlich angestrahlt.

Fazit:

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für Fledermäuse nicht erfüllt, wenn gemäß der allgemeingültigen, artenschutzrechtlichen Regelungen vorgegangen wird.

Amphibien:

Ein Vorkommen von Amphibien ist aufgrund der Biotopausstattung im Plangebiet nicht zu erwarten. Das Plangebiet ist als Sommerlebensraum von Amphibien nicht geeignet. Fließ- u. Stillgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden, das Staugewässer südlich des Plangebietes ist ungeeignet, es ist naturfern angelegt.

Im Plangebiet werden potentielle Lebensräume entstehen.



9

Reptilien:

Reptilien sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da weder lückige Steinhaufen noch südexponierte, vegetationsarme Böschungen vorhanden sind.

Heuschrecken:

Die in Niedersachsen vorkommenden Heuschrecken / Springschrecken sind nicht im FFH-Anhang IV verzeichnet.

Schmetterlinge:

Schmetterlinge des FFH-Anhangs IV kommen im Naturraum nicht vor.

Käfer:

Käfer des FFH-Anhangs IV kommen im Naturraum nicht vor. Juchtenkäfer kommen im Naturraum nur im Bentheimer Wald vor. Das Vorkommen von Hirschkäfern kann ausgeschlossen werden, da Totholzstubben nicht vorhanden sind.

Waldameisenhaufen gibt es im Plangebiet nicht.

Libellen sind im Plangebiet aufgrund fehlender bzw. fragmentarisch vorhandener Saumstrukturen nicht zu erwarten.

Gesamtfazit:

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch die Bebauungsplanaufstellung / -umsetzung nicht erfüllt, wenn gemäß der allgemeingültigen, artenschutzrechtlichen Regelungen / Hinweise / Festsetzungen im Bebauungsplan vorgegangen wird und die CEF-Maßnahme rechtzeitig angelegt wird.

4. Minimierung / Maßnahmen

Minimierung:

- Standortwahl: Es werden, aus naturschutzfachlicher Sicht, geringwertige Ackerflächen überbaut.
- Im Plangebiet werden naturnahe Grünflächen angelegt.

Maßnahmen:

 Die Herrichtung der Plangebietsfläche erfolgt im Zeitraum von August bis Ende Februar. Wenn von dem Termin abgewichen werden muss, ist eine Kontrolle auf Bodenbrüter vorzunehmen, bei Befund werden die Arbeiten aufgeschoben.



- Die Beleuchtung wird insektenfreundlich ausgeführt und gezielt eingesetzt.
- Westlich des Plangebietes wird eine CEF-Maßnahme in Form einer Extensivgrünlandentwicklung vorgenommen.

5. Resümee

Nach §44 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzten bzw. zu töten. Wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören (Fortpflanz-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- u. Wanderungszeit). Fortpflanzungs- u. Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen/zu zerstören. Wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu entnehmen/zu zerstören. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG treten nicht ein, wenn gemäß der in Kapitel 2 und 4 aufgeführten Hinweise vorgegangen wird.

Individuen, der im §44 (1) BNatSchG genannten Kategorien, werden nicht getötet.

Erhebliche Störungen von Individuen erfolgen nicht.

Fazit:

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG treten durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht ein, wenn gemäß der Hinweise im Bebauungsplan gehandelt wird und die CEF-Maßnahme rechtzeitig durchgeführt wird.

Aufgestellt: Lingen (Ems), Januar 2023 bis Januar 2025

Bearbeiter: Dipl. – Ing. (FH) Hans-Michael Krüger, Freischaffender Landschaftsarchitekt